

wird alles „soziale“ und „nationale“ Sich-rühmen eines Tages — ob auch ungewollt — sich enthüllen als Gesellschafts- und Staatsfeindschaft. Unter den Staatsformen gehört die Vorliebe des Verfassers der Demokratie. Der Ausdruck, sie sei die „naturrechtliche“ Staatsform, ist mißverständlich. Es können positive Herrschaftstitel vorliegen, bei denen die Verpflichtung nicht vom Konsens des Volkes abhängt, wie schon die Gehorsamspflicht des Kindes vorliegt ohne dessen vorhergehenden Konsens. Deshalb gehört auch in die Gemeinschaftsdefinition die Bewußtheit der Zustimmung nicht als allgemeine Bedingung. Trotz dieser Ergänzungen sei obiges Werk als gründliche Einführung in eine wahrhaft christliche Staatsauffassung warm empfohlen. Es werden z. B. weiterführende Gedanken geboten über die Souveränität, über die Wahlmethoden, über die Staatenverbindungen. J. Gemmel S. J.

CHRISTENTUM UND MENSCHENWÜRDE. Das Anliegen der spanischen Kolonialethik im Goldenen Zeitalter. Von Prof. Dr. Joseph Höffer. (333 S.) Trier 1947, Paulinus-Verlag. Kart. Mk. 18.—

Jedes positive, menschliche Recht ist Ausdruck einer bestimmten Geisteshaltung, Äußerung und Folge von Gemeinschaftsleben, Gemeinschaftsdenken und Gemeinschaftswollen. Die Geisteshaltung, das Denken und Wollen, das dem Völkerrecht zugrundeliegt, wie es heute — umkämpft zwar, mißbraucht, mißachtet, verletzt — wenigstens die Kultur-mächte des Westens noch bindet und verbindet, ist Ausdruck christlichen Denkens, christlichen Wollens, erhält von der christlichen Weltanschauung her Inhalt und Kraft (vgl. dazu F. W. Jerusalem: Die völkerrechtliche Stellung Deutschlands, in: Frankfurter Hefte, Dezember 1947, S. 1257). Wenn wir seiner Entstehungsgeschichte nachgehen, stoßen wir an seiner geschichtlichen Wurzel auf Theologen. In dem spanischen Dominikaner Francisco de Vitoria († 1546) erkennt die moderne Völkerrechtswissenschaft ihren ersten Vertreter.

Im Mittelpunkt des Völkerrechts steht das Problem der Menschenrechte und der Menschenwürde. Menschenrecht und Menschenwürde sind zutiefst im christlichen Denken verankert, das die Gotteskindschaft aller Menschen, die Menschwerdung Gottes und die innige, unmittelbare Verbindung Gottes mit dem einzelnen Menschen verkündet; sie sind Thema der ersten Völkerrechtsvorle-

sung, die wir kennen, der „Relecciones“ Francisco's de Vitoria; ihr Schutz und ihre Anerkennung sind bis heute die wichtigste Frage des Völkerrechts geblieben. Die Krise des Völkerrechts, deren Zeugen wir in den letzten drei Jahrzehnten wurden, hat ihren tiefsten Grund darin, daß das Völkerrecht sich vom Christentum entfernt und — zum reinen „Staatenrecht“ geworden — um Menschenrecht und Menschenwürde sich nicht mehr gekümmert hat. Es wird heute viel von einer Wiederbelebung des Völkerrechts gesprochen. Voraussetzung dieser Wiederbelebung ist Rückbesinnung auf seine Grundlagen: Christentum und Menschenwürde. Es ist deshalb zu begrüßen, daß Höffner in seinem auf umfassender Quellenkenntnis beruhenden Werk uns in die Frühzeit des Völkerrechts führt und jenen „Aufbruch des christlichen Gewissens“ im Spanien der Conquista schildert, dem das moderne Völkerrecht seine Entstehung verdankt. Nach einem Jahrzehnt, in dem die Worte Völkerrecht, Christentum und Menschenwürde gerade in Deutschland für viele keine geltenden Werte mehr bezeichneten, geht hier ein deutscher Gelehrter einen Weg, den James Brown Scott, Yves de la Brière S. J. und Alfred von Verdross in den letzten Jahren vor dem Krieg in der „Association Internationale Vitoria-Suarez“ zum ersten Male betreten haben. Diese Vereinigung hat allerdings, soweit bekannt, nur noch eine einzige Veröffentlichung herausgebracht: *Vitoria et Suarez, Contribution des Théologiens au Droit International moderne* (Paris 1939). Der Vorzug von Höffners Werk gegenüber dieser und ähnlichen Veröffentlichungen besteht darin, daß Francisco de Vitoria im Rahmen seiner Zeit und der Probleme seiner Zeit dargestellt wird.

Die angeschnittenen Fragen reichen freilich weit über den Kreis des Völkerrechts hinaus. Das Buch wird nicht nur dem Völkerrechtler viel geben, sondern auch dem Historiker und jedem, der sich für die Lehre von Staat und Staatengemeinschaft in der christlichen Philosophie interessiert.

F. A. v. d. Heyde

POLITISCHE LEITSATZE. Von F. A. Kramer. (95 S.) Koblenz 1947, Historisch-politischer Verlag.

Noch ist der Streit zwischen zwei sich ausschließenden Staatsprinzipien nicht ausgetragen, deren Folgeschwere kaum überschätzt werden kann: dem die ganze Nation auf einen Punkt konzentrierenden Unitaris-

Besprechungen

mus (Frankreich) und dem das natürlich gewachsene schützenden Föderalismus. Diesem letzteren war in früherer Zeit ohne Zweifel der deutsche Kulturreichtum, der auch heute selbst von den Siegern anerkannt wird, zu verdanken. Eine warme Empfehlung dieses Föderalismus stellen die politischen Leitsätze dar, die der Verfasser obiger Schrift einige Gelehrte der Zeit vor der deutschen Katastrophe aussprechen läßt. Es handelt sich um gut ausgewählte Texte von Constantin Frantz, Julius Ficker, Philipp von Segesser, Georg Gottfried Gervinus und Jakob Burckhardt. Vielleicht hätte der Verfasser in seinen eigenen Vorschlägen S. 79 auch den berufsständischen Föderalismus deutlicher hervorheben können, etwa im Sinne von Constantin Frantz. Einen ungeahnten Fortschritt kann es bedeuten, wenn einmal die Anschauung sich durchringt, daß nicht so sehr die mechanische, quantitative Größe als der qualitative innere Reichtum eines Volkes seine Kulturbedeutung ausmacht — und damit zugleich seine wahre militärische Kraft. — Die für die heutige Zeit vornehme Ausstattung des Buches verdient Hervorhebung.

J. Gemmel S. J.

VOM WESEN DER DEMOKRATIE. Von Ernst von Hippel. 8° (74 S.) Bonn 1947, Götz Schwippert.

Auch in dieser neuesten Schrift Ernst von Hippel's paaren sich rechtsphilosophische und rechtsgeschichtliche Tiefe und eine edle Volkstümlichkeit, sodaß in ihr weiteste Kreise über die brennende Gegenwartsfrage: Was ist die wahre Demokratie? Aufschluß finden können. Der Verfasser bemüht alles Politische an dem System, das seinen politischen Traum darstellt: dem christlichen Mittelalter. Damals baute sich auf dem Fundamente des Naturrechts der mystische Leib der Christenheit auf. Ein Recht und eine Liebe schlossen weithin die Völker zusammen. Auch nach dem Zusammenbruch der mittelalterlichen Ordnungen behielten die angelsächsischen Demokratien vieles von den Grundlagen der alten Ordnung bei. Dagegen konnte der alles auflösende, blutleere Nominalismus sein ganzes Zerstörungswerk, das bereits bei dem Hohenstaufen Friedrich II. begonnen wurde, vollenden in der Französischen Revolution und in den noch mehr die Menschenwürde und die Menschenrechte vernichtenden neuesten totalistischen Scheindemokratien. Nicht die horizontale Li-

nie der normenlosen nominalistischen Zahlen demokratien, sondern nur die vertikale Linie, die realistisch von Gott zur unsterblichen Menschenseele herabsteigt, vermag die menschenwürdige Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zu erzeugen. — Das sind angedeutungsweise einige der beherzigenswerten Gedanken dieser verdienstvollen Schrift.

J. Gemmel S. J.

DEMOKRATIE — RICHTIG GESEHEN.

Von Franz W. Jerusalem (41 S.) Frankfurt am Main 1947. Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei.

Diese Schrift stützt sich in ihrer Sicht wahrer Demokratie weniger auf rechtsphilosophische Erwägungen als auf empirische — geschichtliche und rechtsvergleichende — Beobachtungen. Gegenüber einem ungesunden Individualismus beruft sie sich auf die altgermanische Verfassung. Wenn diese „kollektivistisch“ genannt wird, dürfte dies ein wenig glücklicher, jedenfalls ein mißverständlicher Ausdruck sein. Zudem widerspricht diese Ausführung der sonstigen, sehr zutreffenden Anschauung des Verfassers, daß die natürliche, urprüngliche Gesellschaftsverfassung sich aus kleineren und immer weiteren „Rechtskreisen“ in Gemeinde, Berufsschichten, Ländern heraus zum umfassenderen Staatsverband aufbaue. Diese fruchtbare Mannigfaltigkeit im Leben und seinem Recht ist nach unserem Soziologen erst durch den fürstlichen Absolutismus erötet worden, dessen Zentralismus unbesehnen von der französischen Revolution sowie von dem Rechtseinerlei des deutschen BGB und der gut obrigkeitstaatlichen Weimarer Republik übernommen worden sei. Der Hinweis dürfte lehrreich sein, daß hier ein Gesellschaftsforscher allein aus weitgreifender Erfahrungsbeobachtung heraus in seinem Föderalismus — in einem weiteren Sinne — genannten System eine Bestätigung liefert für das vorab in katholischen Kreisen gepflegte leistungsgemeinschaftliche (berufsständische) Gesellschaftsdenken. Letzteres stützt sich freilich nicht nur auf die reichste Erfahrung, sondern vor allem auf die ewigen Grundsätze des Naturrechts. Der Verfasser betont mit Recht, daß im organischen Gesellschaftsaufbau auch die Parteien von selbst eine organischere Grundlage gewinnen an Stelle der mechanischen Zahl. Ein nachahmenswerter Vorzug der Schrift ist die Berücksichtigung der neuen deutschen Länderverfassungen. J. Gemmel S. J.